

§ 9 SächsVermKatGDVO (Sachsen) — Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, der Lagebezeichnung, der Flächengröße oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Absatz 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes ist der Zustand des betroffenen Flurstücks im Liegenschaftskataster vor und nach der Änderung nachzuweisen (Fortführungsnachweis).

(2) Die Änderung eines Ordnungsmerkmals, des Verlaufs einer Flurstücksgrenze oder der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster aufgrund von § 16 Absatz 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes ist den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(3) Die Änderung der Flächengröße, der Angaben zum Gebäude oder der Angaben zur Nutzung sowie Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren sind den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung mitzuteilen.

(4) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals oder des Verlaufs einer Flurstücksgrenze, mit Ausnahme der Berichtigung von Zeichenfehlern, übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises. Bei Änderung der Lagebezeichnung oder der Flächengröße sowie bei Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des Fortführungsnachweises.

Zitiervorschlag: § 9 SächsVermKatGDVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsVermKatGDVO/9>